

Verkündet

am 14. Januar 1959
Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin-Wilmersdorf,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Hauswart Erich O. [REDACTED] in B. [REDACTED]-W. [REDACTED], K. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 9. Januar 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 25. November 1957 wird aufgehoben,

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an den 13. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Berufungsgericht

Tatbestand:

Der im Jahre 1912 geborene Kläger war vor der sogenannten Machtübernahme durch den Nationalsozialismus Mitglied des Kommunistischen Jugendverbandes Deutschlands. Im Herbst 1932 trat er der SA und NSDAP bei. Nach seiner Angabe tat er dies jedoch nur, um als Spitzel für die kommunistische Organisation, der er weiter angehörte, tätig sein zu können. Im August 1933 wurde er nach seiner Behauptung in Schutzhaft genommen und bis zum März 1934 festgehalten. Am 5. August 1936 wurde er erneut verhaftet, in Untersuchungshaft gebracht und sodann wegen gemeinschaftlicher Vorbereitung zum Hochverrat zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, die er verbüßte. Aus der noch bei den Staatsanwaltschaftsakten befindlichen Anklageschrift dieses Strafverfahrens ergibt sich, daß er seine Wohnung als Postanlaufstelle für auswärtige kommunistische Kuriere zur Verfügung gestellt hatte und das ihm auf solche Weise überbrachte Material an den Mitangeklagten Jarmin weiterleitete. Ausweislich dieser Akten hatte die Schutzhaft vom 10. Oktober 1933 bis zum 10. März 1934 gedauert. Aus dem Zuchthaus in Brandenburg-Görden, in das er dann gemäß einer Auskunft des Untersuchungsgefängnisses überführt worden war, wurde der Kläger am 10. August 1939 entlassen. Während des Krieges befand er sich seit dem 5. Januar 1944 beim Bewährungsbataillon 999, wurde dort am 31. Mai 1944 schwer verwundet und geriet am 7. Mai 1945 in Gefangenschaft.

Der Kläger hat mit Antrag vom 15. April 1951 bei dem Entschädigungsamt des beklagten Landes als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung Ansprüche auf Entschädigung wegen Schäden an Körper und Gesundheit, an Freiheit und Vermögen angemeldet. Dabei hat er - ebenso wie in dem vorangegangenen PrV-Verfahren - angegeben, weder der NSDAP noch einer nationalsozialistischen

Organisation angehört zu haben. Auch bei einer Vernehmung vor dem Entschädigungsamt im November 1955 hat er eine solche Mitgliedschaft in Abrede gestellt. Erst als ihm vorgehalten wurde, daß aus den Akten der Staatsanwaltschaft seine frühere Zugehörigkeit zur NSDAP und SA hervorgehe, hat er sie eingeräumt und zugleich erklärt, es habe sich um eine zu Gunsten der Widerstandskämpfer ausgeübte Spitzeltätigkeit gehandelt.

Durch Bescheid vom 4. März 1957 sind seine Entschädigungsansprüche vom Entschädigungsamt abgelehnt worden, weil er seit 1932 Mitglied der NSDAP und SA gewesen sei und weil außerdem die von ihm hierzu gemachten falschen Angaben eine Versagung rechtfertigten. Der Kläger hat daraufhin Klage erhoben und - unter Beschränkung auf den Schaden an Freiheit - einen Anspruch auf Zahlung von 9.205 DM geltend gemacht. Das beklagte Land hat Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 24. Juni 1957 dem Kläger für Schaden an Freiheit eine Entschädigung in Höhe von 6.985 DM zuerkannt, im übrigen seine Klage abgewiesen. Die vom beklagten Land gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde vom Kammergericht zurückgewiesen. Durch Beschluß des erkennenden Senats vom 30. Mai 1958 wurde auf die sofortige Beschwerde des beklagten Landes die Revision gegen das Berufungsurteil zugelassen. Mit diesem daraufhin von ihm eingelegten Rechtsmittel verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Nach dem vom Berufungsgericht festgestellten und insoweit auch unbestrittenen Sachverhalt hat der Kläger sowohl in seinem Antrag auf Erlangung einer Entschädigung vom 15. April 1951



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

als auch bei einer späteren Vernehmung vor dem Entschädigungsamt im November 1955 seine frühere Zugehörigkeit zur NSDAP und zur SA verschwiegen bzw. ausdrücklich abgestritten.

Das beklagte Land hatte vorgetragen, daß der Kläger dies in der Absicht getan habe, den Erfolg seines Entschädigungsantrags nicht zu gefährden. Der Antrag sei am 15. April 1951, also kurze Zeit, nachdem das Berliner Entschädigungsgesetz in Kraft getreten sei, gestellt worden. Zu diesem Zeitpunkt seien nicht nur Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen, sondern auch solche Personen von einer Entschädigung ausgeschlossen gewesen, die auch nur einen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP gestellt hätten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Berl.EG). Die sogenannte Härteklausel des § 2 Abs. 2 Berl.EG sei erst durch das 6. Abänderungsgesetz zum Berl.EG vom 4. März 1952 (GVBl. 1952 S. 133) eingefügt worden (Schriftsatz vom 12. Juni 1957, Bl. 9 d.A.).

Aus den Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt sich ferner, daß das Entschädigungsamt des beklagten Landes den Anspruch des Klägers unter Berufung auf die Bestimmung des § 7 BEG auch deshalb versagt hat, weil er vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über seine Parteizugehörigkeit gemacht hat. Der hierauf gerichtete Wille der Entschädigungsbehörde ergibt sich nicht nur aus den Gründen des mit der Klage angefochtenen Ablehnungsbescheids, sondern eindeutig auch aus den Erklärungen, die das beklagte Land in den ersten beiden Rechtszügen zu dem Klagebegehren abgegeben hat, insbesondere aus seinem bereits erwähnten Schriftsatz vom 12. Juni 1957.

Das Berufungsgericht hat verkannt, daß die aus diesem Grunde ausgesprochene Versagung einer Entschädigung eine Ermessensentscheidung der Entschädigungsbehörde darstellt, die von den Entschädigungsgerichten nur unter dem Gesichtspunkt nachgeprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Ausübung des

Ermessens, also im vorliegenden Fall die Voraussetzung für eine Anwendung des § 7 BEG durch die Entschädigungsbehörde gegeben waren und ob letztere dabei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 211 BEG). Das hat der Senat in mehreren Entscheidungen, insbesondere in den in RzW 1957, 120 = LM Nr. 1 zu § 7 BEG und 1958, 101 = LM Nr. 3 zu § 7 BEG, sowie in RzW 1957, 324 veröffentlichten Urteilen ausgesprochen. Auf die nähere Begründung seiner Auffassung in diesen Entscheidungen kann hier verwiesen werden.

Das Berufungsgericht hat demgegenüber die Auffassung vertreten, daß die Frage, ob und inwieweit der Entschädigungsanspruch nach § 7 BEG zu versagen sei, das Bestehen des Anspruchs selbst betreffe und deshalb vom Gericht unter Berücksichtigung aller hierfür in Betracht kommenden Umstände selbständig zu entscheiden sei. Von dieser rechtlich unzutreffenden Auffassung ausgehend hat das Berufungsgericht sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Entschädigungsbehörde gesetzt und in Ausübung dieses Ermessens dem Kläger trotz seiner unwahren Angaben eine Entschädigung zugebilligt.

Aus diesem Grunde ist das Berufungsurteil aufzuheben. Zu der Frage, ob die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Entschädigungsbehörde nach § 7 BEG ermächtigt ist, einen Entschädigungsanspruch nach seinem Ermessen zu versagen, hat das Berufungsgericht keine ausreichenden Feststellungen getroffen.

In dieser Hinsicht ist zunächst von Bedeutung, daß es nach der feststehenden Rechtsprechung des Senats nicht darauf ankommt, ob die falschen Angaben für die Zubilligung einer Entschädigung ursächlich waren oder sein konnten (vgl. RzW 1956, 214; ebenso OLG Köln RzW 1958, 19; van Dam/Loos § 7 Anm. 7 b). Entscheidend ist lediglich, ob sie von dem Anspruchsteller in der Absicht

gemacht sind, die Entscheidung über seinen Antrag in einem für ihn günstigen Sinne zu beeinflussen.

Der Kläger hat dazu erklärt, er habe die falschen Angaben lediglich deshalb gemacht, weil Jarmin, sein früherer Mitangeklagter in dem Hochverratsprozeß, ihn unter Drohungen gewarnt habe, seine frühere Spitzeltätigkeit für die KPD bekannt zu geben. Wenn eine dadurch begründete Angst des Klägers, er könne sich durch eine wahrheitsgemäße Angabe seiner Partei- und SA-Zugehörigkeit der ernstesten Gefahr einer Verfolgung durch die kommunistischen Machthaber in der Sowjetzone aussetzen, der einzige oder doch der ausschlaggebende Beweggrund für seine unrichtigen Angaben gewesen wäre, so könnte es möglicherweise an einer entscheidenden Voraussetzung für die Anwendung des § 7 BEG fehlen. Das Berufungsgericht hat aber dazu nicht eindeutig Stellung genommen. Es hat sich mit dem gegenteiligen Vorbringen der Beklagten insbesondere in dem Schriftsatz vom 12. Juni 1957 nicht auseinandergesetzt. Vor allem aber hat es bei der Prüfung der vom Kläger zu diesem Punkt abgegebenen Erklärung nicht berücksichtigt, daß dieser in seiner Eingabe an das Entschädigungsamt vom 27. Dezember 1954 (M 11) selbst darum gebeten hatte, die Anklageschrift aus seinem Hochverratsprozeß heranzuziehen. Aus dieser ergaben sich aber, wie ihm bekannt war, sowohl seine frühere Spitzeltätigkeit für die KPD als auch die Namen von Personen, mit denen er damals im Interesse der KPD zusammengearbeitet hatte. Das Berufungsgericht hätte deshalb prüfen müssen, ob die Erklärung des Klägers, er habe ein Bekanntwerden seiner früheren Spitzeltätigkeit und der Namen der dabei Beteiligten unter allen Umständen vermeiden wollen, und nur aus diesem Grunde unrichtige Angaben gemacht, bei Berücksichtigung des Inhalts seiner erwähnten Eingabe vom 27. Dezember 1954 Glauben verdient.

Um die hiernach noch erforderlichen Feststellungen zur Frage der Voraussetzungen des § 7 BEG zu ermöglichen, war der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher

v. Werner

Raske

Dr. Loewenheim

Johannsen